

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der Gesellschaft FERAD, s.r.o.

Artikel 1. Einleitungsbestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der Gesellschaft FERAD, s.r.o. (weiter nur „ALB“) bilden einen Bestandteil des Rahmenvertrages, des Vertrages, der Auftragsbestätigung, oder des verbindlichen Angebotes (weiter als „Vertrag“) und sind untrennbarer Bestandteil des Vertrages. Die Vorlage der Bestellung seitens des Käufers bedeutet eine vollständige Zustimmung des Käufers mit diesen ALB ohne jegliche Vorbehalte. Die Kaufs- oder andere Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht berücksichtigt; es sei denn, sie wurden vom Verkäufer spezifisch schriftlich akzeptiert. Die Bestellung des Käufers erfordert ihre Bestätigung seitens des Verkäufers. Keine anderen Sonderbedingungen haben Vorrang vor den ALB, solange sie nicht vom Verkäufer schriftlich akzeptiert wurden.

Alle von der Gesellschaft FERAD s.r.o. ausgestellten Angebote sind 30 Kalendertage gültig, solange von der Gesellschaft FERAD s.r.o. nicht schriftlich anders bestimmt wird.

1.2. Die Seiten sind durch folgende Rangfolge gebunden:

1.2.1. im Vertrag festgehaltenen Bestimmungen,

1.2.2. ALB,

1.2.3. Empfehlungen für die Kunden wie z.B. Betriebsanleitungen, Instruktionen u.Ä. (gemeinsam nur „Empfehlungen für den Kunden“),

1.2.4. Richtlinie des Rates 2006/112/ES über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem,

1.2.5. Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, vor allem das slowakische Handelsgesetzbuch.

Artikel 2. Zahlungs- und Lieferbedingungen

2.1. Die Lieferbedingungen und der Preis sind im Einvernehmen beider Vertragsseiten im Einklang mit Incoterms® 2010 (solange im Vertrag nicht anders bestimmt wird) festgelegt. Von der Zahlung eines Preises für die Ware darf kein Betrag abgezogen werden.

2.2. Alle Preise gelten ex works Betrieb Ferad. Alle nationalen und örtlichen Steuern, die Mehrwertsteuer und andere in einem beliebigen Rechtssystem einschlägigen Steuern und Gebühren sind nicht im Preis enthalten, solange von der Gesellschaft FERAD s.r.o nicht schriftlich anders genehmigt wurde.

2.3. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer die Ware zu liefern, solange der Käufer auf Grund der Anforderung des Verkäufers dem Verkäufer eine oder mehrere folgender Garantien nicht gewährt: unwiderrufliche Bankgarantie; unwiderrufliches Dokumentarakkreditiv; eigener Wechsel; Vorauszahlung; Firmengarantie oder eine andere, vom Verkäufer schriftlich verabschiedete Form der Versicherung oder wie im Vertrag vereinbart.

2.4. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Ware an den Käufer zu liefern, und verfügt über das Recht, die Produktion der bestellten Ware einzustellen oder vom Vertrag abzutreten, wenn der Käufer mit der Bezahlung beliebiger Ansprüche des Verkäufers (ohne Rücksicht auf den Rechtstitel ihres Entstehens) gegenüber dem Käufer aus einem beliebigen Vertrag im Verzug steht. Dieses Handeln wird nicht als Verzug seitens des Verkäufers betrachtet.

2.5. Falls der Käufer im Verzug mit der Bezahlung des Warenpreises ist, ist der Verkäufer einseitig berechtigt, die Zahlungsbedingungen zu ändern. Gleichzeitig behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Besitz der Ware wiederzuerlangen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die gesamte seitens des Verkäufers zum Wiedererwerb des Besitzes der Ware erforderliche Mitwirkung zu gewähren. Die Kosten für den Wiedererwerb des Besitzes der Ware gehen zu Lasten des Käufers.

2.6. Im Falle einer Reklamation ist der Käufer nicht berechtigt, dem Verkäufer jegliche Zahlungen, oder Ware, welche dem Verkäufer zurückgegeben werden soll, einzubehalten, oder einseitig seine Ansprüche gegenüber dem Verkäufer zu berechnen. Der Anspruch (Ansprüche) des Käufers wird (werden) separat geregelt, so dass die Pflicht des Käufers,

den Kaufpreis für die Ware an den Verkäufer am oder vor dem vereinbarten Fälligkeitstag zu bezahlen, nicht berührt wird.

2.7. Teillieferungen der Ware sind zulässig.

2.8. Sollte die Ware dem Käufer trotz der Zustellung einer Versandanzeige über den Transport der Ware nicht geliefert werden, verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

2.9. Falls der Käufer die Ware zum vereinbarten Termin nicht abholt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware auf Kosten und Risiko des Käufers im Lager des Verkäufers, oder im Lager einer beliebigen dritten Person zu lagern. Falls die Ware im Lager des Verkäufers gelagert wird, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Lagerkosten in der Höhe von 10,00 EUR für jeden Warenposten pro jeden Tag der Lagerung zu berechnen.

Falls die Ware im Lager einer dritten Person gelagert wird, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die von einer solchen dritten Person berechneten Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

2.10. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jegliche seitens des Verkäufers dem Käufer gewährten Kredit- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich durch eine regelmäßige Kredituntersuchung der gesamten Finanzsituation des Käufers und die Zustimmung des Verkäufers auf Grund seines eigenen und ausschließlichen Ermessens bedingt sind. Die Prüfung der Kreditfähigkeit des Käufers erfordert die Veröffentlichung von Finanzinformationen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Finanzinformationen zu gewähren, welche für die Vervollständigung der geforderten Kreditbewertungen und Verabschiedungen notwendig und ausreichend sind. Sollte der Verkäufer jederzeit beurteilen, dass der Käufer unfähig ist, Verpflichtungen gemäß dem Vertrag zu erfüllen, oder es werden könnte, kann der Verkäufer die Zahlungsbedingungen ändern oder fordern, dass der Käufer dem Verkäufer eine Garantie gewährt. In beiden Fällen muss dies für den Verkäufer akzeptabel sein. Falls der Käufer keine solche Versicherung oder Garantie gewährt, oder die Zahlung nicht im Einklang mit den Zahlungsbedingungen tätigt, stellt ein solches Versagen eine wesentliche Verletzung des Vertrages seitens des Käufers und ermöglicht dem Verkäufer, die Planung, die Produktion, den Transport oder die Warenlieferungen gemäß dem Vertrag oder gemäß einem anderen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag einzustellen.

2.11. Als Datum der Zahlungsdurchführung seitens des Käufers wird das Datum der Gutschrift des Schuldbetrags dem Bankkonto des Verkäufers betrachtet.

2.12. Der Käufer darf ohne eine vorangehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte, Ansprüche oder Pflichten weiterleiten, übertragen oder mit ihnen auf beliebige Art handeln.

2.13. Im Falle begründeter und nachweisbarer Änderungen der Energiepreise, Rohstoffpreise, Leistungen oder legislativer Änderungen, die einen Einfluss auf den Preis der Ware haben, hat der Verkäufer das Recht, einseitig den Preis der Ware mittels einer schriftlichen Mitteilung an die andere Seite anzupassen.

2.14. Alle Bankauslagen außerhalb der Bank des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

2.15. Alle Kosten für die Verladung und Verpackung der Ware trägt der Käufer.

Artikel 3. Eigentum und Übergang der Schadensgefahr an der Ware

3.1. Die Gefahr eines Schadens an der Ware geht vom Verkäufer an den Käufer gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen über.

3.2 Das Eigentum an der Ware geht vom Verkäufer an den Käufer erst im Augenblick der vollen Bezahlung aller Rechnungen für die Ware über. Ferad s.r.o. behält sich das Recht vor, im Falle eines Zahlungsverzugs seitens des Käufers, die Räumlichkeiten des Käufers oder eines Dritten zu betreten und sein Eigentumsrecht geltend zu machen.

3.3. Das Eigentum gegenüber der nicht bearbeiteten Ware geht vom Verkäufer an den Käufer mit dem Augenblick der Gutschrift des Preises für die Ware dem Bankkonto des Verkäufers über.

Artikel 4. Verantwortung für Mängel der Ware

4.1. Der Verkäufer stellt die Ware gemäß den vereinbarten Bedingungen her (internationale, inländische oder sonstige technische Spezifikationen für dimensionale, mechanische, physikalische, oberflächenbezogene oder sonstige Kennzahlen). Damit die technischen Spezifikationen und/oder jegliche sonstigen zusätzlichen Anforderungen vertraglich verbindlich werden, müssen sie im Vertrag deutlich festgelegt werden. Nur solche technischen Spezifikationen sind für den Verkäufer in Bezug auf die Qualität und die Eigenschaften der Ware vertraglich verbindlich, wobei gleichzeitig gilt, dass keine anderen Garantien oder Pflichten des Verkäufers in Bezug auf die Qualität und die Eigenschaften der Ware entstehen.

4.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware laut den Umständen so früh wie möglich nach der Lieferung der Ware zu kontrollieren oder ihre Kontrolle sicherzustellen.

4.3. Falls der Käufer eine beliebige seiner Pflichten betreffend der Betreuung der Ware während ihres Transports, ihrer Lagerung, ihrer Untersuchung oder Kontrolle gemäß den Vertragsbestimmungen, den Empfehlungen für den Kunden oder den zusammenhängenden Vorschriften verletzt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Reklamation der durch die Verletzung dieser Pflicht entstandenen Mängel der Ware abzulehnen.

4.4. Solange schriftlich nicht anders bestimmt, gewährt die Gesellschaft FERAD s.r.o. dem Käufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware, die Verarbeitung und das Material während einer Garantiefrist von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der ersten Verwendung (oder Lagerung im Lager) oder 18 Monate ab dem Datum des Versands aus dem Betrieb FERAD s.r.o., je nach dem, was zuerst eintrifft.

Auf die von der Gesellschaft FERAD s.r.o. gefertigten Teile und Ersatzteile wird eine Garantie von 3 Monaten ab dem Tag des Versands gewährt.

Auf verwendete Produkte bezieht sich keine Garantie, solange von FERAD s.r.o. nicht schriftlich anders bestätigt wird.

Auf Produkte und Komponente von anderen Herstellern bezieht sich ausschließlich die vom ursprünglichen Hersteller gewährte Garantie.

4.5. Der Käufer ist verpflichtet, den Charakter und die Spezifikation der eingetretenen Mängel der Ware zu melden:

a) bei offensichtlichen Mängeln der Ware sowie auch bei Differenzen betreffend der Warenmenge unverzüglich (spätestens in einer Frist von 10 Tagen nach Durchsicht der Ware, die er gemäß Absatz 4.2. verpflichtet ist durchzuführen),

b) bei allen versteckten Mängeln der Ware und bei Mängeln, auf die der Verkäufer dem Käufer eine Garantie für die Beschaffenheit gewährt, unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch in einer durch die Rechtsvorschriften festgelegten Frist, bei Mängeln, auf die sich die Garantie bezieht, innerhalb der Garantiefrist.

4.6. Jede solche Verständigung wird per Kurierdienst, per Einsendung oder auf eine andere angemessene Art, welche die Bestätigung der Übernahme seitens des Verkäufers versichert, gesendet und die Kopien folgender Dokumente und Angaben beinhalten:

- Duplikat des Frachtbriefes (CMR, CIM,B/L),
- Nummer des entsprechenden Vertrages und Nummer der entsprechenden Rechnung,
- Identifikationsangaben der angeblich mangelhaften Ware (Bezeichnung der Ware, Seriennummer, Maße, reklamierter Betrag usw.),
- Beschreibung der Mängel einschließlich ihrer genauen und kompletten Fotodokumentation, einschließlich Fotodokumentation der an dem entsprechenden Transportmittel aufgeladenen beschädigten Ware, falls der Mangel während des Transports festgestellt wurde,

Eine vom Käufer vorläufig durchgeführte Schadenseinschätzung der angeblichen mangelhaften Ware.

4.7. Sollte die Ware während des Transport beschädigt worden sein, oder falls der Schaden während des Transports festgestellt wurde, und gemäß dem Vertrag für diese Schäden angeblich der Verkäufer verantwortlich ist, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Mängel der Ware anzumelden und folgende Dokumente beizulegen:

- Schadensprotokoll mit vorläufiger Einschätzung des Schadens an der Ware,
- Kommerzielles vom Spediteur bestätigtes Protokoll,
- Frachtbrief (CMR, CIM,B/L),
- Beliebige bestehendes Protokoll über den Schaden,
- Nummer des entsprechenden Vertrages und Nummer der entsprechenden Rechnung,
- Identifikationsangaben der angeblich mangelhaften Ware (Bezeichnung, Seriennummer, Maße, reklamierter Betrag, usw.).

4.8. Keine Reklamation der Ware berechtigt den Käufer, die Zahlungsleistung abzulehnen oder es abzulehnen, weitere Lieferungen vom Verkäufer zu übernehmen.

4.9. Der Käufer ist verpflichtet, Ware auf die er die Reklamation gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht hat, getrennt in ihrem ursprünglichen Zustand zu lagern, damit sie die Vertreter des Verkäufers kontrollieren können. Ohne eine vorangehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt die reklamierte Ware zu nutzen oder zu verkaufen – jedwede Nutzung oder Verkauf ohne eine vorangehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers wird zur Folge haben, dass die Ware als mangelfrei und im Einklang mit dem Vertrag geliefert betrachtet wird. Der Käufer hat kein Anrecht an die Kompensation für mangelhafte Ware, solange er dem Verkäufer keine ordentliche Kontrolle der Ware ermöglicht hat, oder die reklamierte Ware zur Durchführung einer Kontrolle nicht zur Verfügung steht.

4.10. Falls der Verkäufer die Reklamation des Käufers anerkennt, ist der Verkäufer berechtigt (a) Ersatzware oder fehlende Ware in angemessener Zeit zu liefern; oder (b) einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren; oder die mangelhafte Ware zu reparieren. Im Falle einer Reparatur oder eines Austauschs werden 30 Tage, oder die ursprüngliche Garantie gewährt, je nach dem, was länger ist.

Sollte nachgewiesen werden, dass der Mangel durch die angegebene Garantie nicht gedeckt ist, behält sich FERAD s.r.o. das Recht vor, dem Käufer alle Kosten und Ausgaben zu berechnen, die der Gesellschaft FERAD s.r.o. infolge der Lösung einer solchen Reklamation entstanden sind (Kontrolle, Transport, ...).

4.11. Der Verkäufer haftet für keine Warenmängel, die durch das Folgende entstehen: (a) Nichteinhaltung der Empfehlungen für den Kunden, (b) nicht standardgemäße, unqualifizierte, oder unangemessene Lagerung, Nutzung, Installation, oder Testen der Ware, (c) Gründe, die mit der Montage der Ware zusammen mit nicht autorisierter Ware zusammenhängen, (d) Versuch, die Ware ohne eine vorangehende schriftliche Autorisierung des Verkäufers zu modifizieren oder die Ware zu reparieren, (e) Gründe, die mit einer unangemessenen Handhabung, dem Transport oder der Lagerung der Ware zusammenhängen, oder (f) einen beliebigen Grund, der von der standardgemäßen Nutzung der Ware abweichend ist.

Artikel 5. Aufhebung der Bestellung

Eine Aufhebung einer beliebigen Bestellung muss der Gesellschaft FERAD s.r.o. in schriftlicher Form vorgelegt werden. FERAD s.r.o. behält sich das Recht auf die Geltendmachung der Stornogebühren vor, die sämtliche Kosten enthalten, die der Gesellschaft FERAD s.r.o. zum Tag der Aufhebung der Bestellung entstanden sind (verwendetes Material; bestelltes Material, das nicht mehr zurückgegeben werden konnte; Arbeitskosten; Transportkosten; Kosten für den Stornierungsprozess; usw.).

Artikel 6. Höhere Gewalt

6.1. Keine der Seiten haftet für den Verzug oder für eine vollständige oder teilweise Nichterfüllung ihrer sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten in einem Umfang, in dem ihre Erfüllung gehindert wurde, es zum Verzug der Erfüllung gekommen ist oder die Erfüllung in Folge einer Begebenheit außergewöhnlicher Art außerhalb der rationalen Kontrolle der betroffenen Seite gehindert wurde, welche rational nicht vorhergesehen oder nicht verhindert werden konnte, einschließlich solcher Begebenheiten wie: Naturereignisse, Kriege, Kriegsoperationen jeglicher Art, Aufstände, bürgerliche Unruhen, Sabotage, Revolutionen, Piratentaten, Explosionen, Brände, Überflutungen, Generalstreiks, Sperren, offizielle Interventionen legaler oder illegaler Art, oder sonstige unabhängig vom Willen der Seiten, außerhalb der Kontrolle der Seiten liegenden Umstände, welche nicht verhindert oder vermieden werden konnten (jede solche Begebenheit weiter nur als „Begebenheit Höherer Gewalt“).

6.2. Seite, die infolge einer Begebenheit Höherer Gewalt ganz oder teilweise unfähig ist, ihre Pflichten zu erfüllen, ist verpflichtet, die andere Seite schriftlich über das Entstehen/Beenden einer solchen Begebenheit per Fax-/E-Mail innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Tag des Entstehens/Beendens zu informieren, wobei eine solche Verständigung mit dem Original der Verständigung, das innerhalb der nächsten zehn (10) Tage geschickt werden muss, bestätigt werden muss. Die betroffene Seite legt auf Ersuchen eine von der örtlichen Handelskammer erstellte Bestätigung einer solchen Höheren Gewalt vor.

6.3. Falls die Begebenheit der Höheren Gewalt weniger als sechzig (60) nacheinander folgende Kalendertage dauert, behalten sich die Seiten ihre Rechte und Pflichten gemäß dem Vertrag vor, und die Dauer der Erfüllung solcher Pflichten sowie die Laufzeit des Vertrages werden um die Zeit der Dauer einer solchen Begebenheit Höherer Gewalt verlängert.

6.4. Falls die Begebenheit der Höheren Gewalt sechzig (60) oder mehr nacheinander folgende Kalendertage dauert, ist jede der Vertragsseiten berechtigt, vom Vertrag mit der Gültigkeit ab dem Augenblick der Zustellung einer solchen Verständigung an die andere Seite abzutreten, und zwar ohne jegliches Recht oder jegliche Pflicht auf Schadensersatz, mit Ausnahme von Schäden, die vor dem Anfang einer solchen Begebenheit Höherer Gewalt entstanden sind, oder von Schäden, welche mit einer solchen Begebenheit Höherer Gewalt nicht zusammenhängen.

6.5. Die Seite, welche eine Verständigung an die andere Seite nicht gemäß Absatz 6.2. macht, wird verpflichtet sein, der anderen Seite alle durch die Verletzung dieser Pflicht verursachten Schäden zu ersetzen.

Artikel 7. Sanktionen, Vertraulichkeit der Informationen.

7.1. Sollte der Käufer den Preis für die Ware in vereinbarter Zahlungsfrist nicht bezahlen, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 0,07 % des nicht bezahlten Betrags für jeden begonnenen Tag des Verzuges zu berechnen.

7.2. Der Verkäufer hat *neben dem Schadensersatz in voller Höhe* das Recht auf die Bezahlung einer Vertragsstrafe seitens des Käufers für jede einzelne Verletzung des Vertrages seitens des Käufers mit der Fälligkeit an dem Tag, welcher dem Tag der Zustellung der Berechnung der Vertragsstrafe an den Käufer folgt.

7.3. Der Verkäufer hat (neben der Vertragsstrafe) gegenüber dem Käufer einen Anspruch auf den Schadensersatz in vollem Umfang mit Fälligkeit an dem Tag, welcher dem Tag der Zustellung der Berechnung des Schadensersatzes an den Käufer folgt, falls der Käufer auf beliebige Art die Vertragsansprüche ohne eine vorangehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers abgetreten hat, oder mit ihnen gehandelt hat.

7.4. Der Verkäufer betrachtet sämtliche im Vertrag angeführten Angaben und sämtliche dem Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Informationen oder Dokumente für vertraulich, und der Käufer verpflichtet sich, diese keiner dritten Person in

keiner Form zu verraten, oder zu ihnen Zugang zu gewähren, außer den Fällen, wenn es auf Grund des Gesetzes, durch einen Gerichtsbeschluss (einschließlich des Schiedsgerichts), durch eine Staatsbehörde oder auf Grund eines Versicherungsvertrags des Verkäufers gefordert wird.

7.5. Der Verkäufer haftet nicht für die Einhaltung der im Import- oder Transitstaat der Ware gültigen Rechtsvorschriften, es sei denn, eine solche Einhaltung ist im Vertrag eindeutig festgehalten.

Artikel 8. Vertragsbeendung

8.1. Jede Vertragsseite wird berechtigt sein, mittels schriftlicher Verständigung vom Vertrag abzutreten, wenn:

a) die andere Seite wiederholt den Vertrag verletzt hat, oder

b) die andere Seite auf wesentliche Art und Weise den Vertrag verletzt hat. Unter einer wesentlichen Verletzung des Vertrages versteht man die Verletzung der Zahlungsbedingungen, einen Verzug des Käufers mit der Bezahlung jeglicher Ansprüche des Verkäufers (unbeachtet des Rechtstitels ihres Entstehens) gegenüber dem Käufer aus einem beliebigem Vertrag, die Verletzung der Pflicht, die Bezahlung des Kaufpreises der Ware zu gewährleisten, oder die Nichtabnahme der festgelegten Warenmengen in den vereinbarten Terminen, sowie auch die Nichtbereitstellung der Mitwirkung bei der Warenlieferung, oder

c) aus im Vertrag angeführten Gründen.

8.2. Der Rücktritt vom Vertrag tritt mit dem Tag seiner Zustellung der anderen Seite in Kraft.

Artikel 9. Verantwortung für Schäden, Inspektionen und Audits

9.1. Die Verantwortung des Verkäufers gegenüber dem Käufer ist im Falle eines Schadensersatzes mit der Höhe des Preises begrenzt, welchen der Käufer dem Verkäufer gemäß dem entsprechenden Vertrag bezahlt hat.

9.2. Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber für keine indirekten Schäden, einschließlich, neben anderem, der Schäden, welche Verluste in der Produktion, den entgangenen Gewinn oder den zu erwarteten Gewinn, Verluste aus dem zu erwarteten zukünftigen Umsatz, Schädigung des guten Namens oder des Goodwills, und weitere Kosten betreffen. Weiter haftet der Verkäufer für keine Verluste aus der Nutzung von Produkten, für Gebühren und Kosten der Rechtsvertretung und für Vertragsstrafen, sonstige Sanktionen oder jegliche Ansprüche, durch die der Käufer von Dritten belastet wurde, ob infolge einer Vertragsverletzung, einer Garantieverletzung oder aus einem anderen Grund. Der Verkäufer haftet für keine Schäden, die nicht vorzusehen waren. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht, wenn der Schaden seitens des Verkäufers dem Käufer als Folge einer absichtlichen Handlung oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde.

9.3. Mit Ausnahme des Falles einer absichtlichen rechtswidrigen Handlung des Verkäufers oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Schäden, welche das Personal des Käufers oder dritte Personen erlitten haben, die an der Vertragserfüllung teilgenommen haben.

9.4. Der Käufer haftet dem Verkäufer gegenüber dafür, dass die sich in den Räumlichkeiten des Verkäufers aufhaltenden Mitarbeiter des Käufers oder die vom Käufer beauftragten Personen alle gültigen, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit bei der Arbeit, den Brandschutz, die Arbeitsordnung des Verkäufers und den Ethischen Kodex des Verkäufers betreffenden Vorschriften befolgen. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht, ist der Verkäufer berechtigt, diese Personen aus den Räumlichkeiten des Verkäufers auszuweisen und ihnen den Eintritt zu verweigern. Der Käufer haftet gleichzeitig dem Verkäufer gegenüber für sämtliche Schäden, die der Verkäufer durch die Verletzung dieser Pflicht des Käufers erlitt.

9.5. Der Käufer stellt sicher, dass alle seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Personen, die im Zusammenhang mit der Verladung der Ware die Räumlichkeiten des Verkäufers betreten, persönliche Arbeitsschuttmittel im Einklang mit den entsprechenden Rechtsvorschriften des Verkäufers benutzen.

Artikel 10. Ökonomische Sanktionen

10.1. Bezüglich der Pflichten gemäß dem Vertrag und einer beliebigen anderen Vereinbarung mit dem Verkäufer erklärt der Käufer, dass er die von der (i) Slowakischen Republik oder (ii) Europäischen Union und ihren Organen oder (iii) dem Sicherheitsrat der Organisation der Vereinten Nationen erlassenen und/oder angeordneten Gesetze, Vorschriften und Ausführungsverordnungen befolgt und auch in Zukunft befolgen wird.

10.2. Weiter erklärt der Käufer, dass keine Ware oder Dienstleistungen, die er vom Verkäufer entgegennimmt, eine blockierte Person, ihr Eigentum oder ihre Produkte einschließt, ihre Mitwirkung fordert, betrifft oder mit ihr gänzlich oder teilweise zusammenhängt.

10.3. Der Käufer akzeptiert hiermit und ist einverstanden, dass eine Verletzung einer beliebigen Bedingung dieses Artikels seitens des Käufers jederzeit während der Laufzeit des Vertrages als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet wird.

10.4. Hiermit ist der Käufer einverstanden, dass er den Verkäufer für sämtliche Ansprüche, Forderungen, Schadensersatz, Ausgaben, Strafen und Pönale, die im Zusammenhang mit einer beliebigen angeblichen Verletzung dieser Erklärung und der Garantie seitens des Käufers oder seiner Vertreter entstehen, entschädigt, vertritt und vor einem Verlust bewahrt. Der Verkäufer kann jegliche Transaktionen für eine blockierte Person ohne Pönale oder Zahlung für die abgelehnte, eingestellte oder verweigerte Ware oder Dienstleistungen ablehnen, einstellen oder verweigern, und/oder vom Vertrag oder einer anderen Vereinbarung mit dem Käufer gänzlich oder teilweise abtreten, oder diese beenden, falls (i) der Käufer oder sein Vertreter die oben angeführte Erklärung und Garantie verletzt hat, oder (ii) der Käufer in gutem Glauben überzeugt ist, dass der Käufer oder sein Vertreter beabsichtigen, die oben angeführte Erklärung und Garantie zu verletzen, und der Käufer auf Aufforderung des Verkäufers unverzüglich keine angemessene Zusicherung bietet, dass er ganz im Einklang mit diesem Artikel handelt. Der Käufer zahlt jedes Pönale und sämtliche Schäden, die infolge der Verletzung der in diesem Artikel angeführten Bedingungen entstanden sind.

Artikel 11. Antikorruptionsverpflichtungen

11.1. Der Käufer erklärt, dass weder er noch einer seiner Eigentümer, Direktoren, Angestellten, oder eine weitere in seinem Namen handelnde Person, im Zusammenhang mit den Handlungen und Transaktionen, die durch den Vertrag beabsichtigt sind, oder im Zusammenhang mit beliebigen anderen den Verkäufer einbeziehenden Transaktionen stehen, keine Zahlung und keinen anderen wertvollen Gegenstand weder direkt noch indirekt zugunsten (i) eines Regierungsbeamten; (ii) einer politischen Partei, eines Funktionärs einer politischen Partei oder eines Amtskandidaten; (iii) einer dritten Person mit dem Bewusstsein oder mit dem Verdacht, dass eine solche Zahlung oder ein solcher wertvoller Gegenstand in vollem Umfang oder teilweise jemandem von den oben angeführten Personen angeboten oder zugesichert werden, oder (iv) einer beliebigen natürlichen oder juristischen Person, geleistet, angeboten oder versprochen haben oder werden, falls eine solche Zahlung oder Überweisung das Recht des Landes, in dem sie ausgeführt werden, oder das Recht der Slowakischen Republik, der Europäischen Union oder den USA verletzen würden. Das Bestreben der Seiten ist es, keine Zahlungen oder Geldüberweisungen oder Übertragungen von etwas Wertvollem mit der Absicht oder mit dem Effekt einer öffentlichen oder kommerziellen Korruption, einer Akzeptanz oder einer stillen Zustimmung zur Erpressung, Bestechung oder anderen illegalen oder ehrlosen Werkzeugen zum Gewinnen eines

Auftrags, durchgeführt werden. Dieser Artikel verbietet jedoch keine Gewährung von Handelserinnerungsgeschenken mit einem geringen Wert, und keine Gewährung einer standardgemäßen und üblichen Handelsbewirtung, vorausgesetzt, dass ein solches Erinnerungsgeschenk oder eine Bewirtung in dem Staat, in welchem sie geleistet werden, legal sind, sie aus einem legitimen Handelsgrund geleistet werden, durch die gegebenen Umstände begründet sind, und mit keinem ehrlosen Ziel oder Korruptionsziel gewährt werden. Für die Vertragszwecke bedeutet der Begriff „Regierungsbeamter“ eine beliebige Person oder einen Mitarbeiter (i) einer beliebigen örtlichen, staatlichen, regionalen oder nationalen Regierung/Verwaltung oder eines beliebigen Ministeriums/ Staats- oder Verwaltungsorgans, einer Agentur oder deren Vertreter, (ii) einer Gesellschaft, die ganz oder teilweise im Besitz der Regierung, oder eines Staats- oder Verwaltungsorgans liegt oder durch diese kontrolliert wird, oder (iii) einer öffentlichen internationalen Organisation, oder eine beliebige andere für oder im Namen einer solchen Regierung, eines Ministeriums, eines Staats- oder Verwaltungsorgans offiziell handelnde Person, einen Vertreter einer Gesellschaft oder einer öffentlichen internationalen Organisation.

11.2. Das Recht, welches das Abkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über den Kampf mit der Korruption auswärtiger öffentlicher Personen in internationalen Handelstransaktionen („OECD Abkommen“) implementiert, einschließlich der Antikorruptionslegislative der Slowakischen Republik, der Europäischen Union und USA (weiter zusammen „entsprechende Antikorruptionslegislative“), verbietet eine direkte und indirekte Bestechung und Bestechungsversuche öffentlicher Personen. Beide Seiten wurden mit der einschlägigen Antikorruptionslegislative vertraut gemacht, verstehen sie und sind mit ihrer Einhaltung einverstanden. Sie sind ebenso damit einverstanden, dass sie keine Schritte unternehmen werden, die eine Verletzung der einschlägigen Antikorruptionslegislative darstellen oder verursachen könnten, oder die Verletzung des ein gleichartiges Handeln verbietenden Rechts anderer Länder verletzen könnten.

Artikel 12. Schlussbestimmungen

12.1. Jedwede vorangehende zwischen den Seiten getätigten Vereinbarungen oder Erklärungen jeglicher Natur, die sich auf diese ALB beziehen, werden durch diese ALB ersetzt.

12.2. Jede Seite meldet unverzüglich der anderen Seite schriftlich sämtliche Änderungen ihrer Gewerbeerlaubnis, oder eine Änderung der Angaben im Handelsregister, welche einen direkten Einfluss auf die Bedingungen und die Erfüllung des Vertrages haben, oder jede offizielle Einleitung einer Abwicklung, eines Konkurs- oder eines anderen ähnlichen Verfahrens.

12.3. Nachträge zum Vertrag werden in schriftlicher Form ausgefertigt, und von den berechtigten Vertretern beider Seiten ordnungsgemäß unterzeichnet.

12.4. Die aus dem Vertrag entstandenen, durch den Vertrag nicht geregelten Rechtsverhältnisse, sowie außervertragliche, im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen Ansprüche, werden in vollem Umfang durch das Recht der Slowakischen Republik verwaltet, unbeachtet sonstiger Prinzipien seines Kollisionsrechtes. Die Seiten haben vereinbart, dass bei der Lösung sämtlicher, aus dem Vertrag oder in seinem Zusammenhang entstandenen Streitigkeiten, die Gerichte der Slowakischen Republik über die ausschließliche Rechtskraft verfügen, einschließlich und ohne Beschränkung der Streitigkeiten über die Gültigkeit, die Auslegung und die Aufhebung des Vertrages. Sämtliche Streitigkeiten, die von den Seiten nicht im Einvernehmen geregelt werden, werden den folgenden Behörden zum Entscheiden vorgelegt:

- Kreisgericht Košice II, als das für den Verkäufer in der Slowakischen Republik örtlich zuständige Gericht, wenn der Käufer seinen Wohnort oder seinen Sitz außerhalb der Slowakischen Republik hat, oder

- sachlich und örtlich zuständiges Gericht der Slowakischen Republik, wenn der Käufer seinen Wohnort oder Sitz in der Slowakischen Republik hat.

12.5. Sollte eine beliebige Bestimmung dieser ALB ihre Gültigkeit verlieren, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt.